

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Terminänderung Bezirksstelle Düsseldorf

Der Einführungslehrgang in die vertragsärztliche Tätigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, findet nicht wie bereits veröffentlicht am Samstag, den 15. März 1997, sondern am **Samstag, den 03. März 1997** statt.

Tagungsort: im Hörsaal 13 A der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf

Beginn: 9.30 Uhr

Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Einführungslehrgang sind **schriftlich bis zum 15. Februar 1997** an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, zu richten.

Der Unkostenbeitrag von DM 30,00 pro Teilnehmer ist zu überweisen auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Konto Nr. 0001 417 843 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank in Düsseldorf.

Der Teilnehmerkreis ist auf 250 Personen begrenzt. Parkmöglichkeit ist auf dem Unigelände ausreichend vorhanden.

Bekanntmachung des Landeswahlausschusses zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (11. Wahlperiode)

Der Landeswahlausschuß der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gibt gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachstehend das Ergebnis der am 16.12.1996 stattgefundenen Wiederholungswahl des Wahlkreises Kleve zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bekannt.

In der nachstehenden Aufstellung werden unter

- die Zahl der Wahlberechtigten
 - die Zahl der Wähler
 - die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel
 - die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel
 - die Namen der gewählten Kandidaten (Vertreter)
 - die Namen der gewählten Stellvertreter
- aufgeführt:

I. Ordentliche Mitglieder

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
(Teil I der Wahlordnung)

Wahlkreis : Kreis Kleve (Nachwahl)

**gewählt
mit Stimmen**

- 280
- 215
- 211
- 4
- Vertreter
 - Frau Dr. med. Schmelzer,
Wiesenstraße 29, 47574 Goch 123
 - Dr. med. Blumberg
Waterkuhlstr. 46, 47574 Goch 70
- Stellvertreter
 - Dr. med. Brüninghaus
Hagsche Str. 100, 47533 Kleve 85

- Dr. med. Hermes,
Busmannstr. 64-68a, 47623 Kevelaer 1 69

2. Nachtrag zur Prüfvereinbarung vom 26.10.1993

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo), Düsseldorf, einerseits und die AOK Rheinland, Düsseldorf, der Landesverband der Betriebskrankenkassen, Essen, die IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach, die Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf, zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel, die Bundesknappschaft, Bochum, der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Siegburg und der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg, jeweils vertreten durch die VdAK/AEV-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf andererseits schließen zur Prüfvereinbarung vom 26.10.1993 folgenden 2. Nachtrag:

2. Nachtrag zur Prüfvereinbarung vom 26.10.93.

a) Vorspann:

Die Bezeichnungen

„der AOK-Landesverband Rheinland, Düsseldorf“, „der IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Bergisch-Gladbach“ sowie „der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Siegburg, Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (AEV), Siegburg, jeweils vertreten durch die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen“ werden ersetzt durch „die AOK Rheinland, Düsseldorf“, „die IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach“ bzw. „der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Siegburg, und der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg, vertreten durch die VdAK-/AEV-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf“.

b) Zu § 8 Abs. 4 f): Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuß kann einer Praxisbesonderheit auch dadurch Rechnung tragen, daß er bestimmte Leistungen, die der überprüfte Arzt in erheblichem, den Fallwert beeinflussenden Umfang abgerechnet hat, in dem Umfang aus der Abrechnung des überprüften Arztes herausrechnet, der der anwenderspezifischen Überschreitung entspricht.“
§ 8 Abs. 4 f) Satz 2 entfällt.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

c) Zu § 9 Abs. 2 a) - l) (Leistungssparten):

Die Absätze 2 a) - l) des § 9 werden wie folgt geändert:

- a) Pauschalierte Leistungen (Nrn. 1 - 5 EBM)
- b) Besuche/Visiten (Nrn. 25 - 33 EBM)
- c) Beratungs- und Betreuungsleistungen, Ganzkörperstatus (Nrn. 10 - 21 u. 60 EBM)
- d) Verweilen, Konsilien, Mitteilungen, ambulante Operationen (Nrn. 40 - 51, 63 - 69, 72 - 79, 80 - 90 EBM)
- e) Sonderleistungen (übrige Nummern, die nicht in den anderen Abschnitten genannt sind, außer Nrn. 100 - 199)
- f) Physikalisch-medizinische Leistungen (Nrn. 501 - 566)
- g) Basis-/Allg. Laboruntersuchungen (Nrn. 3500 - 3890 EBM)
- h) Spezielle Laboruntersuchungen (Nrn. 3901 - 4822 EBM)
- i) Röntgenleistungen/Radionuklide (Nrn. 5000 - 7071 EBM)
- j) Gesamtleistungen (ohne Kosten/Wegepauschalen)
- k) Wegepauschalen (ohne Besuche) (Nrn. 7160 - 7181, 7234 - 7239 EBM)
- l) Kosten (Nrn. 7103 - 7150, 7200 - 7215 EBM sowie sonstige nicht durch den EBM berücksichtigte Sachkosten).

d) Zu § 9 Abs. 5

Hierzu wird folgende neue Formulierung vereinbart:

„Die Gesamtübersichten vor Prüfung und die Frequenztabellen sind bezogen auf die Prüf-Untergruppen gem. Anlage 1 und auf den gesamten Bereich der KV-No zu erstellen; sie bilden die Prüfgrundlage.“

e) Zu § 9 Abs. 6, vorletzter Satz

Hierzu wird folgende neue Formulierung vereinbart:

„... Entsprechendes gilt für die Ärzte, die infolge einer Weiterbildung in mehreren Gebieten, Schwerpunkten oder Bereichen im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung ein übergreifendes Leistungsspektrum anbieten, soweit diese ihren Niederschlag in Anlage 1 finden.“

f) Zu § 13 Abs. 4, Satz 3

Hierzu wird folgende Ergänzung vereinbart:

„... Die statistischen Erhebungen haben einen Arztuntergruppenvergleich gem. Anlage 1 mit Ausweisung der absoluten und prozentualen Fallwertabweichungen vorzusehen.“

g) Zu § 19 Abs. 6, Satz 3

Hierzu wird folgende Ergänzung vereinbart:

„... Der Bescheid ist möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Beschlußfassung in je einem Exemplar

- a) dem betroffenen Arzt,
- b) der Bezirksstelle der KVNo mit je zusätzlich gesonderter Kopie nachrichtlich an die Hauptstelle der KVNo sowie bei Widerspruchsbescheiden an den zuständigen Prüfungsausschuß,

- c) den von den Landesverbänden benannten Stellen, in den Fällen der §§ 13 Abs. 5 bzw. 15 den Antragstellern zuzustellen. ...“

h) Zu § 22 Abs. 9:

Es wird vereinbart, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

i) „Schlußbestimmung“, Satz 2

Hierzu wird folgende Änderung vereinbart:

„Dieser Beratungsausschuß tritt in der Regel 2 x pro Jahr, zusätzlich bedarfsweise auf Antrag der Verbände und/oder der KVNo innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung, zusammen und hat die Aufgabe...“

Die vereinbarten Änderungen bzw. Ergänzungen gelten rückwirkend ab 01.01.96.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo),
Düsseldorf

gez. Dr. R. Ocklenburg

stellv. Vorsitzender

Düsseldorf, den 25.7.1996

Die AOK Rheinland, Düsseldorf

gez. D. Deichmann

stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Düsseldorf, den 26.9.1996

Der Landesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

gez. Hoffmann

Vorstandsvorsitzender

Essen, den 18.11.1996

Die IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach

gez. F. Bilsk

Vorstandsvorsitzender

Bergisch-Gladbach, den 4.11.1996

die Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
Düsseldorf, zugleich handelnd für die Krankenkasse für
den Gartenbau, Kassel

gez. R. Michels

Geschäftsführer

Düsseldorf, den 8.10.1996

Die Bundesknappschaft, Bochum

gez. Dr. Spohn

Abteilungsleiter

Bochum, den 5.12.1996

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
(VdAK), Siegburg,

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V., Siegburg,
vertreten durch

die VdAK/AEV-Landesvertretung Nordrhein Westfalen,
Düsseldorf

gez. Mudra

Düsseldorf, den 8.10.1996